

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 9. Hülfeſuch beim Landesfürſten

urn:nbn:de:bsz:31-13347

erzbischöfliche Ordinariat sich eine solche den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Anordnung künftig nicht mehr erlaube, da man sonst in einem einzelnen Fall, wo ein Geistlicher sich solchen Einwirkens erlauben sollte, nach den Gesetzen gegen denselben einzuschreiten sich veranlaßt sehen würde.

S. Winter.

S. 9.

Hülfegeſuch beim Landesfürſten.

Auf den eben mitgetheilten Erlaß des Ministeriums ſah ſich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, den Großherzog um Schutz und Hülfe anzuflehen. Es that dieſes in folgender Vorſtellung:

Durchlauchtigſter Großherzog!

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Neußerſt ungern erlaubt ſich das unterthänigſt ehrfurchtsvolleſt unterzeichnete Ordinariat Ew. Königlich Hoheit mit Vorſtellungen zu beläſtigen. Nur Zumuthungen können es hiezu vermögen, welchen zu entſprechen es aus gegründeten Urfachen Anſtand nehmen muß.

Eine ſolche Zumuthung ſcheint der hohe Miniſterial-Erlaß vom 30. Oktober d. J. Nr. 14,224 zu enthalten, betreffend die Ermahnung katholiſcher Brautleute, ſich die Erziehung ihrer Kinder mit Rückſichtnahme auf das Geſchlecht nach den im Lande beſtandenen öſterreichiſchen Geſetzen in ihrer Religion vorzubehalten.

Wir bekennen uns zu dem Satze, daß der Katholik, der ſeine Religion für wahr hält, wüſchen müſſe, ſeine Kinder in derſelben zu erziehen, aber die in jenem hohen Erlaß gefolgerte Proſelytenmacherei vermögen wir nicht als in dieſem Satze enthalten anzuerkennen aus einem faktiſchen Grunde, deſſen wir uns ſelbſt bewußt ſind, indem wir diejenigen, die ſich uns zur Religionsgenoffenſchaft freiwillig anbieten, nichts weniger, als

zuvorkommend empfangen, ihre Aufnahme verschieben und durch manche Prüfung erschweren. Es ist vielleicht noch nie geschehen, was uns begegnet ist, daß uns ein, sogar evangelisch-protestantischer Advokat zu verklagen drohte, weil wir die Aufnahme seines Klienten durch Zögerungen in die Ferne gestellt haben.

Was man Proselytenmacheret nennt, ist hier nicht vorhanden: wir verstaten uns nicht, Mitglieder einer andern Kirchengemeinschaft, wie es der gemeine Ausdruck mit sich bringt, zu befehren, sondern ein Mitglied unserer Kirche zu mahnen. Wenn einer Kirche selbst die Ermahnung ihrer Angehörigen untersagt wird, dann hat sie ihr letztes Recht verloren. — Diese Ermahnung bezieht sich auf nichts Ungeziemendes, sondern auf einen rechtlichen Ehevertrag, den jeder Theil für sich und seine Kinder zu schließen die Macht hat. Kinder katholisch zu erziehen, ist keine *conditio turpis*.

Eine nachherige Störung der Gewissensruhe stellt sich, wie uns bekannt ist, auch in dem Falle ein, wo die Ermahnung unterblieb, und die hintennach von selbst erwachende Aengstlichkeit es einem gemächlichen Pfarrer schlecht verdankte, daß er nicht darauf aufmerksam gemacht habe, wo es Zeit war, sich vor solchen Gewissensunruhen zu schützen.

Die eifrige Unwissenheit des Pfarrers K. in B. frevelte gegen die Regel, welche darum nicht verwerflich wird, weil sie Einer überschritten hat.

Wir bitten Ew. Königliche Hohheit mit tiefster Ehrfurcht, uns gegen die in gedachtem Ministerial-Erlaß uns gemachte Zumuthung höchstgnädigst zu schützen.

§. 10.

Nochmaliger Versuch der Regierung.

Welche Frucht aus dieser unterthänigsten Vorstellung entsprossen, wird dem Leser kund, wenn er folgenden am 18. Mai 1833 ausgefertigten Ministerialerlaß mit stiller Aufmerksamkeit durchliest!